

Satzung des "Dorfvereins Barsikow e.V."

*Eingetragen in das Vereinsregister Neuruppin
(Eintrag dieser Version der Satzung wird noch beantragt)*

Im Interesse einer einfacheren Lesbarkeit werden in diesem Satzungstext ausschließlich sprachliche Formen eines Geschlechts verwendet. Ausdrücklich sind aber in jedem Fall alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht angesprochen.

§ 1 Name, Sitz, Registrierung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Dorfverein Barsikow e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Gemeinde Wusterhausen/Dosse, OT Barsikow.
- (3) Der Verein wird im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts geführt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung:
 - a) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
 - b) der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, des Brauchtums, der Kunst und der Kultur
 - c) der Erziehung, Jugend- und Altenhilfe, Volksbildung und Sport
 - d) des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, Naturschutzes, der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen
 - e) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- (3) Diese Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht
 - a) durch regelmäßige Kommunikation über Geschehnisse und Vorhaben, die das Dorf betreffen und die Unterstützung von gemeinnützigen Initiativen im Dorfe
 - b) durch das Fortschreiben einer Dorfchronik und das Unterhalten eines Dorfarchivs, durch die Unterstützung der Instandhaltung und Pflege der Dorfkirche, des Kirchengumfeldes, der dörflichen Gemeinschaftsflächen und der Meilensteine, durch kulturelle Veranstaltungen wie Ausstellungen, Lesungen, Konzerte, Bühnen- und Filmvorführungen
 - c) durch die Unterstützung und Organisation von Veranstaltungen zur sinnvollen Freizeitgestaltung bei Kindern und Jugendlichen wie z.B. Spielnachmittagen, Bastelworkshops, Ausflüge, sportliche und Informationsveranstaltungen; durch die Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen zur Erhöhung der Lebensqualität von älteren Menschen wie z.B. Vorträgen, Workshops, Kursen, Ausflugsfahrten und sportlichen Veranstaltungen sowie von Begegnungen zum gegenseitigen Austausch



- d) durch die Gestaltung und Pflege der dörflichen Gemeinschaftsflächen, des Friedhofs und Gewässer; durch die Unterstützung und Umsetzung von lokalen Naturschutzmaßnahmen; durch das Betreiben von Carsharing Aktivitäten zur Verringerung von CO2 Emissionen
 - e) durch die Unterstützung und Organisation von Informations- und weiteren Veranstaltungen, die andere Länder und Kulturen zum Thema haben
 - f) Beschaffung von Sach- und Finanzmitteln zur Förderung der Vereinszwecke
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig.
- (2) Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Bedarf kann sich der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung von Hilfspersonen unterstützen lassen. Auch Mitglieder des Vereins können als Hilfsperson im Sinne dieses Paragraphen auftreten.
- (7) Der Vorstand kann eine pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Entscheidungen dazu trifft die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche oder juristische Person, die die genannten Zwecke des Vereins fördert, kann Mitglied werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich an den Vorstand unter Anerkennung der Satzung.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerbenden Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt am Tag nach der Aufnahmeentscheidung des Vorstandes.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. Auflösung der juristischen Person.
- (7) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (8) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

ca.
JK

- (9) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, bei der Erarbeitung und Fassung von Beschlüssen mitzuwirken sowie ihr Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Regeln des Vereins einzuhalten und durchzusetzen, durch ihr Verhalten zum Wohle des Vereins beizutragen und mitzuhelfen, Schaden von ihm und seinen Mitgliedern abzuwenden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
(2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Als Solches ist sie grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens zehn Kalendertage vorher, mit Angabe der Tagesordnung, durch schriftliche oder elektronische Kommunikation (zum Beispiel E-mail) an alle Mitglieder. Der Tag der Zustellung der Einladung und der Tag der Versammlung zählen nicht zu diesen zehn Tagen. Wenn Änderungen der Satzung oder der Beitragsordnung auf der Tagesordnung stehen, müssen die vorgesehenen Änderungen eindeutig mit der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (7) Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen unter Angabe der Dringlichkeitsgründe auf der Einladung von zehn auf drei Tage verkürzt werden. In einem solchen Fall dürfen keine Änderungen der Satzung oder Beitragsordnung beschlossen werden.
- (8) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.



- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Einem Mitglied dürfen maximal drei Stimmen übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter anzuzeigen.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dieses ist in der Satzung anders geregelt.
- (11) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (12) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder angeschrieben werden und die in der Satzung für den Beschluss geforderte Mehrheit, bezogen auf alle Mitglieder, ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich oder elektronisch erklärt.
- (13) Satzungsänderungen, einschließlich einer Änderung des Vereinszwecks, bedürfen einer Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (14) Der Schriftführer veranlasst die Ausfertigung einer Anwesenheitsliste und nimmt ein Beschlussprotokoll auf. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (15) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - b) Die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
 - c) Die Entscheidung über die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Kassen- und Vermögensberichts über das vergangene Jahr
 - d) Die Wahl eines Kassenprüfers
 - e) Entscheidung über die Beitragsordnung mit Mitgliederbeiträgen, Fälligkeit und mit darin enthalten die Regeln zur Gebührenbefreiung
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - i) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

§ 8 Vorstand

- (1) Zusammensetzung, Wahl und Mandatsperiode des Vorstandes:
 - a) Nur Mitglieder des Vereins können Vorstand sein.
 - b) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus wenigstens drei Mitgliedern: Vorsitzender, Schriftführer und Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei weiteren Mitgliedern wählen.
 - c) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung bestimmt. Nur wenn die Zahl der Kandidaten nicht größer ist als die Zahl der gewünschten Vorstandsposten und kein Mitglied in der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl wünscht, kann der Vorstand ohne geheime Wahl gewählt werden.
 - d) Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Schriftführer, einen Kassenwart und deren Stellvertreter. Weiterhin wählt der Vorstand ein Vorstandsmitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden.
 - e) Der Vorstand wird für eine Mandatsperiode von 3 Jahren gewählt. Das Mandat endet nach dieser Periode für alle Mitglieder des Vorstandes zur gleichen Zeit. Das gilt auch für Mitglieder des Vorstandes, die später gewählt wurden.

- f) Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.
 - g) Nach Ablauf der Mandatsperiode führt der Vorstand die Geschäfte weiter, bis zur Wahl eines neuen Vorstandes von der Mitgliederversammlung.
 - h) Das Mandat eines Vorstandsmitglieds endet durch Rücktritt, Abwahl oder Beendung der Mitgliedschaft im Verein.
 - i) Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
 - j) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung per Vorstandsbeschluss ein Nachfolger bestellt werden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und gewährleistet die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
 - (4) Die Vertretungsbefugnisse des Vorstandes im Außenverhältnis sind unbegrenzt.
 - (5) Der Vorstand kann Vertreter bestimmen, die den Verein in einem Teilbereich vertreten können.
 - (6) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

§ 9 Finanzen

- (1) Die Finanzarbeit erfolgt auf der Grundlage der von der Mitgliederversammlung bestätigten Pläne und Ordnungen.
- (2) Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Zuwendungen und Spenden.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar im voraus fällig.
- (5) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und sorgt für das Inkasso der Mitgliedsbeiträge. Der Schatzmeister hat in der Mitgliederversammlung den Kassen- und Vermögensbericht zu erstatten.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Es ist ein Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren zu wählen.
- (2) Alle natürliche Personen können zum Kassenprüfer gewählt werden.
- (3) Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (4) Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig.
- (5) Der Kassenprüfer kontrolliert die finanzielle Tätigkeit des Vorstandes. Er erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.
- (6) Der Kassenprüfer ist verpflichtet, mindestens nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres eine Prüfung der Kasse, der Bücher und Belege sowie der Konten vorzunehmen. Über jede Prüfung hat er dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.



§ 11 Haftungsausschluss

- (1) Aus Entscheidungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung können keine Ersatzansprüche an die Vereinsmitglieder abgeleitet werden.
- (2) Der Vorstand und Vereinsmitglieder, die ehrenamtliche Tätigkeiten für den Verein verrichten, haften gegenüber dem Verein nicht für Schäden, insofern diese nicht vorsätzlich herbeigeführt wurden.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie muss mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Absicht, den Verein aufzulösen, bekannt zu geben. Kommt keine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder zustande, wird erneut geladen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- (4) Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung bedürfen der Genehmigung der zuständigen Finanzbehörde.

Li
Fh

ANHANG: Versionen der Satzung

- (1) Die erste eingereichte Satzung wurde am 20. November 2009 auf der Gründungsversammlung in Barsikow errichtet und beschlossen.
- (2) Die erste Satzung wurde durch eine zweite, in der weiterführenden Gründungsversammlung am 15. März 2010 in Barsikow beschlossene, geänderte Satzung ersetzt.
- (3) Die dritte Version der Satzung wurde, nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung am 28.08.2019 zu einer schriftlichen Abstimmung außerhalb einer Mitgliederversammlung nach §32 (2) BGB durch alle Mitglieder in einem schriftlichen Verfahren in der Zeit vom 29.02.2020 bis 24.06.2020 beschlossen mit 28 Stimmen dafür, Null Stimmen dagegen und Null Enthaltungen. Diese Version ist mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuruppin am 08.10.2020 in Kraft getreten.
- (4) Die vierte Fassung wurde in einer schriftlichen bzw. E-Mail Abstimmung von den Mitgliedern in der Periode von 19.04.2024 bis 16.05.2024 beschlossen mit 26 Stimmen dafür, 0 (Null) dagegen und 2 Enthaltungen bei insgesamt 36 Mitgliedern. Diese vierte Version ist mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuruppin am *(noch nicht)* in Kraft getreten

Für Bestätigung des Beschlusses der Mitgliederversammlung und zur Beantragung des Eintrags in das Vereinsregister:

Barsikow, den 16.05.2024

Jens Goldberg, Vorsitzender



Barbara Linke, Schriftführerin

